

# ERHÖHUNG DER MINDEST-REGELSTUDIEN- ZEIT IM BAUKAMMERNGESETZ

1. Generelle Anforderungen an Stadtplaner
2. Jüngst erfolgte Änderung des Bayerischen Kammerngesetzes
3. Vier-jährige Mindeststudienzeit gilt für 80 % der Stadtplaner in den Kammern
4. Argument des Vermeidens einer Inländer-Diskriminierung
5. Qualifikation Bachelor/ Master - Folge einer 3-jährigen Mindeststudienzeit
6. Ersatzweise mindestens: erhöhte Anforderungen an berufliche Praxis
7. Tendenzen bei der Entwicklung der 3-/4-jährigen Mindeststudiendauer in den Bundesländern
8. Übergangsvoraussetzungen in andere Kammern
9. Anforderungskriterien der Obersten Baubehörde für den Höheren Dienst
10. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

## 1. Generelle Anforderungen an Stadtplaner

Die Absenkung der früher geltenden Anforderungen zum jeweiligen Kammerzugang (im Regelfall basierend auf den klassischen Diplom-Studiengängen mit mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit) auf die 3-jährige Regelstudiendauer mit dem Kammerngesetz 2007 ist umso unverständlicher, als die berufsfachlichen Anforderungen infolge ständiger Ausdifferenzierung gesetzlicher Regelungen immer mehr ansteigen. Dabei sollen Stadtplaner Gesamtzusammenhänge sehen und darstellen können, nicht nur das Produkt, sondern den Prozess im Auge behalten, Koordinationsaufgaben übernehmen, Fachbeiträge bündeln und in ihrer Komplexität allgemeinverständlich und bürgernah vermitteln können. Unseres Erachtens ist der Beruf des Stadtplaners mindestens so anspruchsvoll wie der eines Hochbau-Architekten.

## 2. Jüngst erfolgte Änderung des Bayerischen Kammerngesetzes

Unter Hinweis auf die erst vor kurzem erfolgte Änderung des Bayerischen Kammerngesetzes (letzte Änderung 27.7.2009) wird vom Gesetzgeber eine neuerliche Änderung abgelehnt.

Betrachtet man die 16 Architekten-/Kammerngesetze der Länder nach dem Datum der letzten Änderung, so hat Bayern den „fünft-ältesten“ Stand, d.h. nur 4 entsprechende Gesetze sind unverändert länger in Kraft. 11 Bundesländer haben einen neueren Stand, davon 6 Ende 2009 und 5 im Jahr 2010.

Unter diesem Aspekt spricht nichts dagegen, das Bayerische Kammerngesetz aktuellen Erfordernissen anzupassen.

## 3. Vier-jährige Mindeststudienzeit gilt für 80 % der Stadtplaner in den Kammern

Das Hauptargument für die Anhebung der Mindest-Regelstudiendauer ist, dass die Bundesländern wohl in ihren Kammerngesetzen sukzessive zum (früheren) 4-jährigen Mindestregelstudium zurückkehren, zuletzt Baden-Württemberg.

Bayern ist von den 6 verbliebenen Bundesländern mit der „3-Jahres-Regelung“ bei der Stadtplanung) das einwohnerstärkste bzw. das mit der größten Kammermitgliedschaft und sollte schnell diesem Gesetzes-Sanierungsprozess folgen. Eine Anpassung muss an das qualitativ höhere Niveau der „4-Jahres-Regelung“ erfolgen – das bessere ist des guten Feind.

Alle Länderarchitektenkammern – außer Bayern – haben auch Stadtplaner als „vierte Fachrichtung“. Auf Basis der in der Internetpräsenz der Bundesarchitektenkammer eingestellten Landes-Architekten-/Kammerngesetze ergibt sich folgendes Bild:

- in allen 16 Bundesländern gilt für die Fachrichtung der Hochbauarchitekten eine 4-jährige Studiendauer als Eintragungsvoraussetzung;
- in 10 Bundesländern gilt ebenfalls für Stadtplaner eine 4-jährige Studiendauer (Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen);
- in den anderen 6 Bundesländern jedoch nur eine 3-jährige Studiendauer (Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein).
- selbst in Baden-Württemberg mit der Stadtplanerausbildung an der FH Nürtingen sind 4 Jahre Regelstudienzeit festgeschrieben.

Betrachtet man jedoch die Größe der Bundesländer und Kammern, in denen die 4-jährige Regelung für die Stadtplaner gilt, so stellt man fest:

- von der Einwohnerzahl her repräsentieren diese Bundesländer zusammen über 53 Mio. Einwohner oder über 65 % der Einwohner Deutschlands;
- von der Mitgliederzahl der Architektenkammer her betrifft dies rund 84.086 von 123.904 oder fast 68 % aller Kammermitglieder.

Betrachtet man nur die kammerangehörigen 3.987 Stadtplaner (andere Länder, nicht Bayern), so sind

- in den 10 Kammern mit 4-jähriger Mindeststudiendauer zusammen 3.220 Mitglieder,
- in den übrigen 5 Kammern nur 767 Mitglieder.

Dies zeigt deutlich:

Für die weit überwiegende Zahl der Stadtplaner in Deutschland (über 80 %; ohne Bayern) gilt eine 4-jährige Mindeststudiendauer als Eintragungsvoraussetzung.

Ferner ist anzunehmen, dass die weit überwiegende Anzahl der in den übrigen Kammern bzw. der bayerischen Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplaner auch die Voraussetzungen „4-jährige Mindeststudien-dauer“ per se erfüllt (klassische Diplom-Studiengänge).

Im Falle der Gesetzesanpassung gilt es, für die wenigen, möglicherweise negativ Betroffenen eine besitzstandswahrende Übergangsklausel zu finden, die von uns mitgetragen würde.

#### 4. Argument des Vermeidens einer Inländer-Diskriminierung

Ausgangspunkt für die Festlegung der 3-jährigen Mindeststudiendauer in den „kleinen“ Fachrichtungen der Kammern waren europaweite Regelungen. Diese Regelungen wurden im Musterarchitektengesetz (MArchG) in der Fassung September 2006 auf der 114. Bauministerkonferenz (ARGEBAU) vom 28./29. September 2006 in Celle mit dem Charakter einer unverbindlichen Empfehlung beschlossen.

Zugrunde liegt dem aus unserer Sicht ein zu langwieriges Anpassungsverfahren an das Europäische Rahmenrecht; hier hätte die deutsche Gesetzgebung im Jahr 2005 gegenüber Europa Ansprüche an die Studiengänge der ILS-Fachrichtungen mit vier oder mehr Jahren Regelstudien-dauer formulieren müssen. Dies mag in der - schon immer sowohl im Bau-/ Planungs-bereich als auch Bildungsbereich - angelegten Kompe-

SRL / VEREINIGUNG FÜR  
STADT-, REGIONAL- UND  
LANDESPLANUNG  
YORCKSTR. 82  
10965 BERLIN  
FON +49.(0)30.27.87.468-0  
FAX +49.(0)30.27.87.468-13  
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN  
15141 NZ  
STEUERNR. 1127/620/54736  
BERLINER SPARKASSE  
KTO 133 00 202  
BLZ 100 500 00  
IBAN DE92 100500000013300202  
BIC BELADEXXXX

The logo for SRL, consisting of the letters 'SRL' in white on a dark blue rectangular background.

tenzenverteilung Bund/ Länder, in Partikularinteressen der Länder oder schlicht in Untätigkeit begründet sein - das Ergebnis war eine verpasste Chance. Wir erleben aktuell etwas Ähnliches im Bereich der Architekturstudiengänge, wo in Deutschland versäumt wurde, die Notifizierung in Brüssel vorzunehmen, sodass erst seit neuestem ein deutscher Architekturstudienabschluss (FH Bremen) auf Bachelor-/Masterbasis eine gesamteuropäische Anerkennung hat.

Um einer Inländerdiskriminierung bei der Zulassung von Ausländern zu den Kammern aus dem Weg zu gehen, hat man bei den Stadtplanern wie auch Landschafts- und Innenarchitekten den Weg des kleinsten gemeinsamen Nenners gewählt und – unter Abweichung von den bis dahin gültigen 4 Jahren - „3 Jahre“ festgeschrieben. Die befürchtete Inländerdiskriminierung träte bei der gesetzlichen Regelung „4 Jahre“ dann ein, wenn ein Stadtplaner aus dem europäischen (oder gleichgestellten) Ausland, dort Kammermitglied, mit einem 3-jährigen Studium käme und hier in eine der Länderkammern eingetragen werden wollte. Dies kann insofern schon gar nicht der Fall sein, weil die Studiendauer im europäischen Ausland für Masterstudiengänge der Stadtplanung mindestens genauso lang oder länger ist (normal sind 10 Semester = 5 Jahre) und teilweise sogar bis zu 7 Jahre beträgt. Den deutschen Sonderweg der 8-semesterigen FH kennt man im Ausland nicht. Ein Stadtplanungsstudium an der Universität – und bis auf die FH Nürtingen gab es nur universitäre Studiengänge für Stadt-/Raumplanung – hatte immer eine Regelstudienzeit von 9 bzw. 10 Semestern.

Ergo: aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den Gesetzgebungsverfahren hat man in den deutschen Länderministerien unnötig den einfachsten Weg gewählt und sich selbst gleich zwei Beine gestellt, das der dauerhaften Qualitätssicherung mit der Reduzierung der bis dahin üblichen Standards und damit die Diskriminierung der bis dahin eingetragenen Mitglieder.

Es spricht vieles dafür, offensichtliche Mängel in der Gesetzgebung zu heilen.

##### 5. Qualifikation Bachelor/ Master - Folge einer 3-jährigen Mindeststudienzeit

Die Folge einer 3-jährigen Mindeststudienzeit wäre, dass mit einem Bachelorstudium die Eingangsvoraussetzungen für die Kammermitgliedschaft (bzw. im Falle Bayern die Aufnahme in die gemeinsame Stadtplanerliste) prinzipiell erfüllt wären.

Der Akkreditierungsverbund für die Studiengänge der Architektur und Planung, im Folgenden kurz ASAP, führt hierzu aus:

„Das Berufsbild der Bachelors mit dem Abschluss Stadt-/Raumplanung entspricht einem Assistenten für Planung, der unter Anleitung in der Bauleitplanung, Regionalplanung und Raumordnung sowie in Teilbereichen der Umweltplanung tätig werden kann. ...Selbständige und selbstverantwortliche Planungstätigkeiten sind ohne weitere (Praxis)qualifikationen nicht das Ziel der Ausbildung.“

(ASAP; Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der Stadt-/Raumplanung, 3. Auflage 2008, Stand Dez. 2007; hier S. 7)

Demgegenüber definiert das Bayerische Baukammergesetz:

Art. 3 Berufsaufgaben

Absatz (4):

Berufsaufgaben der Stadtplanerin und des Stadtplaners sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

Absatz (6):

Zu den Berufsaufgaben nach Abs. 1 bis 5 gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung.

Art. 7 Stadtplanerliste, Eintragung

Absatz (2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. ...,
2. ein Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landschaftsplanung mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Stadtplanung oder des Städtebaus oder eine andere gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt, mit einer jeweils mindestens 3-jährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule abgeschlossen und
3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat.

Auch wenn das nicht explizit ausgeführt wird, so wird doch deutlich, dass der Kammer das Ideal einer selbstständigen und selbstverantwortlichen Planungstätigkeit zugrunde liegt, also mehr und genau das, was kein Ziel der sechssemestrigen Bachelor-Ausbildung ist.

Damit soll nicht die Qualifikation eines Bachelor-Studiums für bestimmte Aufgaben im Bürozusammenhang oder im öffentlichen Dienst kleingeredet werden. Aber weder haben Angestellte in einem Planungsbüro noch Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes meist den Bedarf oder die Notwendigkeit der Mitgliedschaft in einer Kammer bzw. der Bayerischen Stadtplanerliste.

Mit der Zugangsvoraussetzung „3-jährige Mindest-Regelstudienzeit“ wird jedoch der Anspruch der Kammer zum einen als Vertreterin der freien Berufe, zum anderen als Garant für die berufliche Qualifikation ihrer Mitglieder unterlaufen (resp. für die Qualifikation der in die Stadtplanerliste eingetragenen Planer); vgl.: „... den Bauherren garantiert sie den hohen Qualitätsstandard der ihr angehörenden Mitglieder“ (Internetpräsenz der ByAK).

Zusammenfassend: Die 3-jährige Mindeststudienzeit entspricht nicht dem Anforderungsprofil und den Zielen der Kammer.

#### 6. Ersatzweise mindestens: erhöhte Anforderungen an berufliche Praxis

Neben der 4-jährigen Mindeststudiendauer für Hochbau-Architekten gibt es im Bayerischen Kammerngesetz auch die Möglichkeit, mit einer 3-jährigen Mindeststudienzeit (entsprechend ehem. Fachhochschule bzw. heute Bachelor-Studium) als Hochbau-Architekt eingetragen zu werden:

#### Art. 4 Architektenliste Eintragung

Absatz (3) Die Voraussetzung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 erfüllt auch, wer ein entsprechendes deutsches oder ausländisches Studium mit einer mindestens 3-jährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten ausgeübt hat. Der Erwerb der entsprechenden Kenntnisse ist durch eine vom Eintragungsausschuss der Architektenkammer durchzuführende Prüfung auf Hochschulniveau nachzuweisen.

Eine entsprechende Lösung mit gleichen Anforderungen wäre auch für die Stadtplanerliste anzustreben, nämlich ergänzend zum 4-jährigen Regelfall eine 3-jährige Regelstudiendauer als zusätzliche Option, sofern:

- sechs Jahre stadtplanerische Praxis unter Aufsicht eines eingetragenen Stadtplaners,
- Prüfung auf Hochschulniveau.

Dabei wäre sicherzustellen, dass die stadtplanerische Praxis wirklich einschlägige Stadtplanungs-Projekte umfasst und nicht nur Hochbau- oder landschaftsplanerische Projekte mit auch städtebaulichen Anteilen.

#### 7. Tendenzen bei der Entwicklung der 3-/4-jährigen Mindeststudiendauer in den Bundesländern

Bisher ist in 10 Bundesländern (über 76 % der bundesdeutschen Kammermitglieder) für Stadtplaner eine 4-jährige Mindest-Regelstudienzeit Voraussetzung.

Die TU München plant die Einrichtung eines Master-(Aufbau-) Studiums „Urban Design“, aufbauend auf den 8-semesterigen (!) Bachelor-Studiengang Architektur der TU München

In den übrigen Bundesländern mit 3-jähriger Mindeststudiendauer als Kammervoraussetzung bestehen folgende Studiengänge für Stadtplanung:

- Brandenburg: TU Cottbus: Bachelor + Master Stadtplanung
- Bremen: kein Studiengang
- Hamburg: Hafencity-Universität Hamburg: Bachelor + Master Stadtplanung
- Niedersachsen: Universität Hannover/ Architektur: Bachelor+ Master; keine einschlägige Fachrichtung Stadtplanung (ehemals Architektur/ Vertiefung Stadtplanung);
- Schleswig-Holstein: kein Studiengang

Als „listenfähig“ im Sinne der bisherigen Regelung des Bayerischen Baukammergesetzes bzw. der dortigen Kammergesetze mit der 6-Semester-Regelung gelten hiervon also nur die Bachelor-Studiengänge in Brandenburg und Hamburg. Diese Länder haben also ggf. auch das Interesse, ihre Bachelor-Absolventen in den Länderkammern weiterhin abzusichern. Die anderen Länder (Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) haben ein solches Interesse a priori nicht, auch wenn sie derzeit noch die 6-Semester-Regelung im Kammergesetz haben.

Es ist anzunehmen, dass die Kammern bzw. ihre Mitglieder (die mit den klassischen Diplomstudiengängen ja nahezu alle 8 Semester Regelstudienang aufweisen) zumindest in den letztgenannten Ländern (ohne eigenen Stadtplaner-Studiengang) früher oder später ihre eigenen Qualitätsansprüche durch eine Änderung ihrer Kammergesetze zugunsten der 4-jährigen Mindeststudiendauer sichern wollen und werden. Somit verblieben allenfalls Brandenburg und Hamburg mit der Splittung Bachelor-/Master im Studiengang

SRL / VEREINIGUNG FÜR  
STADT-, REGIONAL- UND  
LANDESPLANUNG  
YORCKSTR. 82  
10965 BERLIN  
FON +49.(0)30.27 87 468-0  
FAX +49.(0)30.27 87 468-13  
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN  
15141 NZ  
STEUERNR. 1127/620/54736  
BERLINER SPARKASSE  
KTO 133 00 202  
BLZ 100 500 00  
IBAN DE92 100500000013300202  
BIC BELADEV3333

The logo for SRL, consisting of the letters 'SRL' in white on a dark blue rectangular background.

Stadtplanung sowie Bayern als einziges Bundesland ohne entsprechenden Studiengang bei einer „3-jährigen“ Lösung.

NB: die Stadtplanerlisten dieser (voraussichtlich zunächst bei einer 6-Semester-Regelung verbleibenden) Länder umfassen nur 10,5 % von bundesweit 4.200 Stadtplanern (Brandenburg 44, Hamburg 185, Bayern Ersteintragungen 213; zusammen 442).

#### 8. Übergangsvoraussetzungen in andere Kammern

Die Folge wäre – zumindest hypothetisch – dass sich in diesen Ländern Personen in die Stadtplanerliste bzw. die Architektenkammern eintragen lassen, die hier nur vorübergehend wohnhaft oder tätig sind, um dann in den anderen Bundesländern unterhalb der dortigen, höheren Kriterienschwelle Mitglied zu werden; denn die Übergangsvoraussetzungen (z.B. bei Umzug oder Bürotätigkeit) sehen in allen Bundesländern gleiche oder vergleichbare Regelungen vor wie im Bayerischen Kammerngesetz:

##### Art. 4 Architektenliste Eintragung

Absatz (7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

Bayern sollte nicht zum „karibischen Paradies“ für unter Standard qualifizierte Stadtplaner werden, zumal im Gegensatz zu Brandenburg oder Hamburg mangels entsprechendem Bachelor-Studiengang auch keine „Landeskinder“ davon profitieren könnten.

#### 9. Anforderungskriterien der Obersten Baubehörde für den Höheren Dienst

Anforderung für das zum höheren Dienst führende Referendariat in Bayern ist ein abgeschlossenes Masterstudium; hier wird auch das 8-semesterige Bachelor-Studium Architektur der TU München nicht akzeptiert. Auch das Städtebaureferendariat außerhalb Bayern – Oberprüfungsamt Frankfurt – lässt zum Referendariat nur Studienabgänger mit einem Masterabschluss zu, da dieser auch die Voraussetzung für eine Tätigkeit im höheren Dienst ist.

Ein Bachelor-Abschluss ist Einstellungsvoraussetzung für den gehobenen Dienst.

Die Oberste Baubehörde hat erkannt, dass sie einen hohen Standard setzen muss. Sollte Ihr Anspruch höher sein als der der Architekten- oder Ingenieure-Kammer? Wieso sollte für die freiberuflich tätigen Stadtplaner mit einer hohen Verantwortung und Haftung für ihre Werke neben dem Argument des Verbraucherschutzes ein geringerer Qualifikationsanspruch gelten als für die nur zum Teil selbst haftenden Beamten der kommunalen oder staatlichen Bauverwaltungen?

Alleine schon, um den Hochschulen eine Orientierung für Ihre Ausbildungsstandards zu bieten, wäre eine „Homogenisierung“ von Kammer-Eintrittsvoraussetzung und Referendariats-Zugang zumindest beim Studienabschluss anzustreben.

SRL / VEREINIGUNG FÜR  
STADT-, REGIONAL- UND  
LANDESPLANUNG  
YORCKSTR. 82  
10965 BERLIN  
FON +49.(0)30.27 87 468-0  
FAX +49.(0)30.27 87 468-13  
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN  
15141 NZ  
STEUERNR: 1127/620/54736  
BERLINER SPARKASSE  
KTO 133 00 202  
BLZ 100 500 00  
IBAN DE92 100500000013300202  
BIC BELADEVXXX



#### 10. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Wir möchten darauf hinweisen, dass in unserem Verband nicht nur Stadtplaner, sondern auch viele Landschaftsarchitekten Mitglied sind, die Kammermitglieder sind; für diese gilt nach dem Bayerischen Baukammerngesetz momentan ebenfalls die nur 3-jährige Regelstudiendauer. Wir gehen davon aus, dass die überwiegende Zahl der in der Kammer bereits eingetragenen Landschaftsarchitekten das Kriterium 4-jährige Regelstudiendauer bereits bei der Eintragung erfüllt hat bzw. auch nach den derzeitigen Regelungen erfüllen würde, also hier „überqualifiziert“ ist. Die in den letzten Jahrzehnten aufgrund gesellschaftlicher und politischer Anforderungen eingetretene Komplexität im breiten Feld der ursprünglichen „Gartenarchitekten“ erfordert – genauso wie die Stadtplanung – per se ein 4-jähriges Regelstudium. Überlegungen, diesen Studiengang bzw. die Zugangsvoraussetzungen zur Kammer geringer zu bewerten als die von Hochbauarchitekten oder Stadtplanern, gehen an der anspruchsvollen und stark ausdifferenzierten Tätigkeit eines Landschaftsarchitekten vorbei.